

Hauptsatzung der Stadt Gommern vom 14.12.2022 1. Änderung

Aufgrund des § 10 i. V. mit §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 Satz 1 enthält folgende geänderte Fassung:
„Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Stadträte in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.“
2. § 5 Abs. 1 Punkt 2 wird das Wort „von“ 2.000,00 € durch das Wort „über“ 2.000,00 € ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 Punkt 3 wird das Wort „von“ 500,00 € durch das Wort „über“ 500,00 € ersetzt.
4. VI. ABSCHNITT unter dieser Überschrift wird die Wortgruppe „Öffentliche Bekanntmachung“ eingefügt.
5. § 16 Abs. 7 wird die Anschrift für den Schaukasten in Lübs von „Am Sportplatz, neben der Feuerwehr“ auf „Schulstraße gegenüber Haus Nr. 27“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 23.10.2023

Siegel

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

19. Oktober 2023

Hauptsatzung der Stadt Gommern

hier: 1. Änderung der Hauptsatzung vom 20.09.2023

Verfügung

Am 29.09.2023 wurde hier die am 20.09.2023 vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossene Hauptsatzung zur Anzeige und Genehmigung nach § 10 Abs. 2 KVG LSA vorgelegt.

Die Genehmigung der vom Stadtrat der Stadt Gommern beschlossenen 1. Änderung der Hauptsatzung wird erteilt.

Begründung

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Beschlussvorlage 0337/2023 zugestimmt und die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern beschlossen.

Entsprechend des § 10 Abs. 1 KVG LSA haben die Kommunen in der Hauptsatzung zu regeln, was nach den Vorschriften des KVG LSA der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die Hauptsatzungsregelungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA, welche unmittelbar nach der Beschlussfassung ortsüblich bekannt zu machen sind.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Gommern ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Mit Schreiben vom 27.09.2023 wurde die 1. Änderung der Hauptsatzung zur Prüfung und Genehmigung in der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Stadtratsbeschluss (Beschluss Nr. 0337/2023) über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gommern ist formell und materiell nicht zu beanstanden.

Die Hauptsatzung kann nunmehr ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch erhoben werden.

gez. Dr. Burchardt

Siegel